

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Horst (Holstein)**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Verfahrensablauf**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 18 erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom 23.05.2013 bis einschließlich 18.06.2013, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden wurden am 16.05.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 31.10.2013 bis einschließlich 03.12.2013, parallel wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen ist in der Sitzung am 26.02.2014 erfolgt, es wurde der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 18 gefasst, die Begründung wurde gebilligt.

### **2. Ziel der Planung**

Der Flächeneigentümer der Plangebietsflächen beabsichtigt, den Bereich aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und hier fünf Wohngrundstücke mit einer Größe von jeweils rd. 800 m<sup>2</sup> zu veräußern. Ziel der Planung ist es, für diese Wohnbebauung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen**

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis vorliegender Umweltinformationen. Entsprechende Daten kommen insbesondere aus dem Landschaftsplan der Gemeinde (1994) sowie aus dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 18. Eine Bestandsaufnahme der standörtlichen Situation und Ausprägung des Vegetationsbestandes erfolgte im September 2012. Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Fragen wurde in einer Untersuchung eingeschätzt, ob geschützte Tierarten vorkommen bzw. betroffen sein können. Zur Beurteilung der Vorbelastungen durch Straßen- und Schienenlärm wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Lairm Consult 12.08.2013).

#### 4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

In den Beteiligungsverfahren der **Beteiligung der Behörden** (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden im Wesentlichen Stellungnahmen zum vorhandenen Knick einschließlich Knickaustgleich, zum Umfang der Potenzialermittlung und zum Immissionsschutz abgegeben. Sie wurden insofern berücksichtigt als die Art der Festsetzung des vorhandenen Knicks in private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotoperhalt Knick“ geändert und die Ausgleichsbilanzierung überarbeitet wurden. Es wurde eine Potenzialermittlung zu Vögeln, Fledermäusen und Amphibien vorgenommen. Außerdem wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt und daraus textliche Festsetzungen zum Lärmschutz (Schienenlärm) abgeleitet. Weitere Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung, zur Oberflächenwasserentsorgung, zum Leitungsrecht für eine Stromleitung und zur rechtlichen Absicherung der Kompensationsmaßnahmen wurden zur Kenntnis genommen bzw. sind durch entsprechende Eintragung im Plan berücksichtigt. Der Hinweis zur Einbeziehung des straßenseitigen Baumbestands in das Plangebiet wurde nicht berücksichtigt, da die Gemeinde bereits Entscheidungsbefugnis über deren Erhaltung hat.

In den Beteiligungsverfahren der **Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden Bedenken zum vorhandenen Knick und der Oberflächenentwässerung abgegeben. Sie sind insofern gegenstandslos, als die vorhandene Situation an der Grundstücksgrenze durch die Planung nicht verändert wird und der Knick einschließlich des Grabens erhalten bleibt.

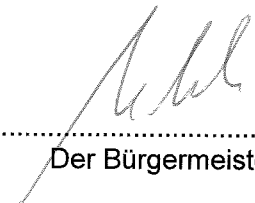
#### 5. Gründe für den Plan nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die grundlegende Alternativenbetrachtung zum Standort des Plangebietes ist durch die übereinstimmenden Vorgaben und Ziele im Flächennutzungsplan (Stand der 3. Änderung, Oktober 1987), in der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn (Stand Evaluation September 2012) und im Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Horst (Beschluss der Gemeinde vom 07.12.2011) erfolgt.

Alternativen hinsichtlich des Planinhaltes sind nur dann sinnvoll, wenn hierdurch Belastungen der Umwelt vermindert bzw. vermieden werden können. Im Hinblick auf den Planinhalt bestehen grundsätzlich Alternativen hinsichtlich abweichender Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Positionierung und Dimensionierung der Gebäude. Diese Festsetzungen wurden aber bereits unter der Maßgabe der Minimierung von Eingriffen getroffen.

Horst (Holstein), den 26. MAI 2014



  
Der Bürgermeister